



Eltern- und Schülerbrief Nr. 3 – Schuljahr 2021/22

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

im Elternbrief Nr. 2 habe ich alle Schülerinnen und Schüler und auch die Lehrkräfte unserer Schule über die aktuellen Hygieneregeln informiert.

Heute nun gibt es leichte Änderungen, die ab **2. November 2021** Gültigkeit haben werden. Diese Neuregelung betrifft die Maskenpflicht.

Maskenpflicht

Die Landesregierung hat beschlossen, die Maskenpflicht **am festen Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler** aufzuheben.

Konkret bedeutet dies:

1. Solange **die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen**, entfällt die Verpflichtung zum Tragen der Maske.
2. Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.
3. Befinden sich die Schülerinnen und Schüler **nicht an einem festen Sitzplatz**, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, **besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske**.
4. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, **solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird**.
5. Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.
6. Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Weitere Regeln im Überblick:

- Nach wie vor besteht die **Corona-Testpflicht drei Mal pro Woche**, wie bereits an anderer Stelle erklärt.
- Es besteht die Verpflichtung zur Durchlüftung der Räume oder zumindest zu regelmäßigem gründlichen Lüften. (Bitte an kalten Tagen an eine Jacke oder Decke denken.)

- Nach wie vor gelten die allen bekannten AHA-Regeln. Das heißt insbesondere, dass auch draußen der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist.

Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen oder Schülern:

1. Jedes positiv getestete Kind wird unmittelbar von der Klasse isoliert und muss von den Eltern abgeholt werden. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden. Die Eltern sind verpflichtet, beim Kind umgehend einen **PCR-Test** durchführen zu lassen.
2. Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Rückkehr in die Schule nach Quarantäne oder Covid19-Erkrankung:

1. Die Eltern sind verpflichtet, die Schule über die Dauer der Quarantäne zu informieren. Dazu wird das Schreiben des GA als Kopie an die Schule unter abwesenheit-sekl@cdg-wuppertal.de gesendet. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II informieren ihre Beratungslehrer.
2. Man darf erst wieder zurück in die Schule, wenn die vom GA festgelegte Quarantäne beendet ist.
3. Es besteht weiterhin die **Möglichkeit der sog „Freitestung frühestens am 5. Tag der Quarantäne**. Dies bedeutet konkret, dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne **durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann**. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil. **Das Test-Ergebnis ist der Schule bei Rückkehr schriftlich vorzulegen**.

Mit den besten Wünschen und Grüßen
Silvia Schwarz, 28.10.21